

07.05.2020

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses

am 07.05.2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

(Drucksache 19/2122)

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a. § 148a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.“
 - b. § 148b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

cc) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt durch die Angabe „Absätze 1 und 2“.

c. § 148c Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Konferenzen können im Schuljahr 2019/20 Beschlüsse auch in Sitzungen fassen, die unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Abweichend von § 68 Absatz 7 können Wahlhandlungen in Konferenzen offen durch Brief erfolgen. Satz 1 und 2 gelten für Elternversammlungen (§ 69 Absatz 1), Elternvertretungen (§ 70 Absatz 1) und Schülervertretungen (§§ 81 bis 83) entsprechend.“

2. Artikel 16 (Änderung des Hochschulgesetzes) wie folgt geändert:

a. Als neue Nummer 2 soll eingefügt werden:

„2. § 80 soll um folgenden Absatz 2 ergänzt werden, die bisherige Regelung wird Absatz 1:

(2) Wer im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), hat die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs wenigstens drei Monate im Voraus dem Ministerium anzuzeigen. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Werbung für die Bildungsgänge darauf hinzuweisen, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht. Die Hochschule, deren Studiengang durchgeführt oder auf deren Abschluss hingeführt wird, muss nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt sein.“

b. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c. § 99 Absatz 2 soll um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für Dekaninnen und Dekane.“

d. § 103 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Für hochschulrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit oder an die Fachsemesterzahl anknüpfen, wertet die Hochschule das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.“

bb) An Absatz 2 soll folgender Satz 2 angefügt werden:
„Unberührt bleiben die Regelungen zu den Staatsexamina“

e. § 105 Absatz 6 soll wie folgt gefasst werden:

„(6) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, in welchen Studiengängen oder Modulen im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan oder den Prüfungsausschuss mit der Entscheidung beauftragen. Für Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, gilt eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als Freiversuch.“

f. § 106 soll wie folgt gefasst werden:

„Die Hochschulen sollen auf Antrag die Bewilligungsdauer für ein Stipendium nach der der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) um bis zu sechs Monate verlängern, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat sein oder ihr Promotionsvorhaben aufgrund der Corona-Pandemie unterbrechen muss oder es nur eingeschränkt fortsetzen kann.“

3. Artikel 20 (Änderung des Pflegeberufekammergesetzes) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

(9) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, zum Zwecke staatlicher Zuwendungen an die Kammermitglieder im Rahmen besonderer Umstände die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kammermitglieder an die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle zu übermitteln. Nach Auszahlung der Zuwendung hat die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich zu löschen.“

4. Artikel 26 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes) erhält folgende Fassung:

a. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Fachgremium“

bb) Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“

cc) Es wird die Überschrift „§ 25c Dreimonatige Beitragsfreistellung“ eingefügt.

dd) Es wird die Überschrift „§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII“ eingefügt.

b. Ziffer 6 (§ 25b) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Überzahlungen im Zeitraum der dreimonatigen Beitragsfreistellung nach § 25c sollen nach Möglichkeit mit den Erstattungen für die Monate Mai, Juni und Juli 2020 verrechnet werden.“

c. Ziffer 7 (§ 25c) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25c KiTaG Dreimonatige Beitragsfreistellung

(1) Verlangt ein Träger nach § 9 Absatz 1 oder ein Träger einer Tagespflegestelle nach § 30 Absatz 1 für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren oder erstattet er diese nachträglich, hat er Anspruch auf Ausgleich seiner Einnahmeausfälle gegen die Standortgemeinde.

(2) Für die Berechnung der Einnahmeausfälle werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. März 2020 getätigt worden sind. Maßstab für die Berechnung ist die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren zum Stichtag 1. März 2020. Alternativ kann der Träger die Höhe der Einnahmen für Februar 2020 als monatliche Einnahmeausfälle abrechnen. Ein Anspruch auf Ausgleich ausgefallener Verpflegungskostenbeiträge besteht nicht. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er im selben Zeitraum infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.

(3) Die Ausgleichszahlung erfolgt auf formlosen Antrag des Trägers spätestens im September 2020. Träger erhalten auf Antrag eine Abschlagszahlung, wenn sie einen Liquiditätsengpass glaubhaft machen.

(4) Die kreisangehörigen Standortgemeinden haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheben für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Sie können für Ausgleichszahlungen sorgen, wenn Eltern, deren Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland gefördert werden, von der Tagespflegeperson oder vom Einrichtungsträger für drei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren freigestellt werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen das Land Schleswig-Holstein. Dabei müssen sie sich den Betrag gegenrechnen lassen, den sie im selben Zeitraum infolge geringerer Sozialstaffelleistungen ersparen. Der Antrag auf Rückerstattung mit Aufstellung der

Aufwendungen muss bis zum 31. Oktober 2020 bei dem für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege zuständigen Ministerium gestellt werden.“

5. Es wird folgender Artikel 29 (Änderungen des Personalvertretungsrechts) eingefügt; Artikel 29 wird Artikel 30:

„Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020

§ 1 Abweichende Beschlussfassung in Sitzungen des Personalrats

(1) Die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) können im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Beschlüsse auch im Rahmen einer Beratung fassen, die mittels einer einen gegenseitigen Austausch ermöglichenden Audio- oder Videoübertragung geführt wird.

(2) Die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt in diesem Falle durch Namensaufruf zur Niederschrift durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

§ 2 Nicht-Öffentlichkeit und Datenschutz

(1) Im Fall einer abweichenden Beschlussfassung gem. § 1 sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

(2) Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

6. Artikel 30 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „in Kraft“ durch die Wörter „und Art. 29 am 1. März 2020 in Kraft“ ersetzt.

Begründung:

zu Nr. 1 (§ 148a Schulgesetz):

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 in § 148a (neu) wird klargestellt, dass in Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/20 im Ausnahmefall eine mündliche Prüfung auch in Gestalt einer Videokonferenz durchgeführt werden kann. Dies gilt für Prüfungen an öffentlichen Schulen, an Ersatzschulen sowie in Externenprüfungen. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Prüfung in dieser Form aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens zum Schutz der Gesundheit des Prüflings oder der Prüferin bzw. des Prüfers zwingend erforderlich ist. Es soll vermieden werden, dass der Prüfling andernfalls die vorgesehene Abschlussprüfung nicht absolvieren kann. Das Prüfungsformat muss geeignet sein, eine Prüfung ohne eine Absenkung in den Leistungsanforderungen durchführen zu können. Die Vorschrift bildet die klarstellende Rechtsgrundlage dafür, unter den genannten Voraussetzungen eine Prüfung per Videokonferenz durchführen zu können. Als Ausnahmeregelung ist sie zudem restriktiv anzuwenden. Ein subjektiver Anspruch des Prüflings auf Durchführung seiner mündlichen Prüfungen im Wege der Videokonferenz wird nicht begründet.

zu Nr. 1 (§ 148b Schulgesetz):

Der Gesetzentwurf sieht bislang für den Fall der Vergabe von Schulabschlüssen im Wege eine Anerkennungslösung teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen vor, dass nur die schulischen Vorleistungen im üblichen Präsenzunterricht bis zum 13. März 2020 berücksichtigt werden. Mit dem Erlass „Schulisches Lernen und Leistungsbewertung an allen Schularten des Landes Schleswig-Holstein ab dem 04. Mai 2020“ hat das MBWK in der Zwischenzeit Regelungen zur Berücksichtigung von Schülerleistungen seit dem 20. April 2020 getroffen. Insbesondere auch mit Blick auf die Regelung in § 148c dieses Gesetzentwurfes ist es daher angezeigt, diese Regelungen zur Berücksichtigung von Schülerleistungen auch für den Fall einer noch eintretenden (teilweisen) Anerkennungslösung nicht auszuschließen.

zu Nr. 1 (§ 148c Schulgesetz):

Die Neufassung des § 148c Absatz 4 sichert die Beschlussfassung in schulischen Konferenzen ab, die unter Einsatz von Mitteln der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Bislang galt dies gemäß Gesetzentwurf nur für die Zeugnis- und Versetzungskonferenzen. Nunmehr werden alle Konferenzen erfasst, die durch das Schulgesetz oder aufgrund des Schulgesetzes vorgesehen sind. Abweichend von dem Grundsatz der geheimen Wahl (§ 68 Absatz 7) können Wahlhandlungen (z. B. in der Lehrerkonferenz die Wahl von Mitgliedern für den Schulleiterwahlausschuss) offen per Brief erfolgen. Die oder der Wahlberechtigte gibt in diesem Verfahren ihre bzw. seine Stimme offen - also unter identifizierbarer Zuordnung zu ihrer bzw. seiner Person - per Brief ab. Für Elternversammlungen sowie Eltern- und Schülervertretungen gemäß Schulgesetz finden diese Verfahrensgrundsätze entsprechende Anwendung.

zu Nr. 2 (§ 80 HSG):

Das HSG eröffnet bisher nicht die Möglichkeit für nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, Studiengänge von Hochschulen anderer Bundesländer oder aus dem Ausland in der Form anzubieten, dass die externe Hochschule für die Studiengänge und die

zu verleihenden Abschlüsse verantwortlich zeichnet, die tatsächliche Durchführung der Studiengänge aber bei der in Schleswig-Holstein sitzenden Einrichtung liegt. Dies soll künftig ermöglicht werden, wobei zur Qualitätssicherung gewährleistet sein muss, dass die externe Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist. Damit soll vermieden werden, dass Studierende am Ende ihres Studiums über einen Hochschulgrad verfügen, den sie nach § 57 HSG nicht führen dürfen.

zu Nr. 2 (§ 99 HSG):

Die bisherige Formulierung bezieht sich auf Mitglieder und legt damit nahe, dass es sich um Gremienmitglieder handelt. Damit auch Vizepräsidentinnen und –präsidenten sowie Dekaninnen und Dekane erfasst werden, soll die Änderung vorgenommen werden. Präsidentinnen und Präsidenten sollen nicht erfasst werden. Für sie sollen wie im Fall der aktuell angewendeten Interimsregelung für die CAU andere Lösungen gefunden werden.

zu Nr. 2 (§ 103 HSG):

Durch diese Änderung werden ausdrücklich auch hochschulrechtliche Regelungen erfasst, die nicht an die Regelstudienzeit, sondern an die Zahl der Fachsemester anknüpfen. Da sich auch in diesen Fällen durch pandemiebedingte Regelungen Nachteile für die Studierenden ergeben können, soll die Änderung aufgenommen werden. Mit der Regelung in Absatz 2 sollte die Regelungskompetenz des Justizministeriums für das Erste Juristische Staatsexamen nicht berührt werden. Für den Freiversuch hat im juristischen Staatsexamen das Justizministerium in Absprache mit dem Justizprüfungsamt und der Juristischen Fakultät der CAU Regelungen getroffen. Da für die Regelungen zu den Staatsexamina in den Medizinischen Studiengängen und in Pharmazie das MBWK ebenfalls keine Regelungskompetenz hat, sollen durch die Anfügung des zweiten Satzes alle Staatsexamina von der Vorschrift unberührt bleiben.

Zu Nr. 2 (§ 105 HSG):

Absatz 6 regelt, dass die Dekaninnen oder Dekane festlegen, in welchen Studiengängen im Sommersemester 2020 ein Freiversuch gewährt wird, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind. Die Festlegung kann sich auf den Studiengang oder, sofern nicht der ganze Studiengang betroffen ist, auf einzelne Module beziehen. Darüber hinaus erhalten Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen, einen Freiversuch, wenn ihre Lern- oder Prüfungssituation wesentlich erschwert ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Studierenden aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind.

zu Nr. 2 (§106 HSG):

Durch die Soll-Regelung wird die Verlängerung der Stipendien verbindlicher geregelt.

zu Nr. 3 (§ 8 Pflegeberufekammergesetz):

Das ULD argumentiert im Rahmen der Anhörung nachvollziehbar, dass aus Gründen der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) und der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO) eine Beschränkung der personenbezogenen Datenverarbeitung auf das für die Zweckerreichung (Gewährung staatlicher Bonuszahlungen) erforderliche Maß vorgenommen werden muss. Deswegen wird die Verarbeitung auf die erforderlichen personenbezogenen Daten begrenzt und die starre Löschfrist von acht Wochen durch die unverzügliche Löschung nach Aufgabenerledigung ersetzt.

zu Nr. 4 (§ 25b Kindertagesstättengesetz):

Eltern soll nicht für 2, sondern nunmehr für 3 Kalendermonate die Gebühr für die Betreuung ihrer Kinder erlassen werden. Dementsprechend wird geregelt, dass trotz der nunmehr für drei Monate möglichen Beitragsfreistellung getätigte Auszahlungen des Kita-Geldes mit jenen Erstattungen für die Monate Mai, Juni und Juli verrechnet werden sollen.

zu Nr. 4 (§ 25c Kindertagesstättengesetz):

Es wird geregelt, dass die Einrichtungsträger nunmehr einen Anspruch auf Erstattung der Einnahmeausfälle durch nicht verlangte Elternbeiträge aufgrund der außer für eine Notbetreuung vorgenommenen Schließung der Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum von drei – statt zuvor zwei - Monaten haben. Gleiches gilt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihren Verzicht auf Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Durch die unklare Entwicklung der COVID-19-Pandemie und einer damit verbundenen zeitlich nicht genau bestimmbar Aufnahme des Regelbetriebs der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder ist es erforderlich, dass Einrichtungsträger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für einen dritten Monat einen Anspruch auf Erstattung der Einnahmeausfälle durch nicht eingemommene Elternbeiträge mit Landesmitteln haben.

zu Nr. 5 (Personalvertretungsrecht)

Angesichts der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit verbundenen Einschränkungen soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Beschlussfassung in den Personalräten und in den Jugend- und Auszubildendenvertretungen mittels Audio- und Videoübertragung durchzuführen. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Personalräte und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auch in der aktuell besonderen Situation sichergestellt. Der Kreis der Teilnahmeberechtigten bleibt unverändert, allen Teilnahmeberechtigten muss eine Teilnahme auch technisch möglich sein. Die Regelung zur Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (§ 26 MBG Schl.-H.) gilt auch für technikgestützte Sitzungen. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und grundsätzlich die von der Dienststelle bereitgestellte technische Ausstattung zu nutzen; die Verwendung von privaten E-Mail-Adressen oder von Messenger-Diensten ist unzulässig.

Tobias von der Heide
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion